

Ratsbüro

Reg. Nr. 1.3.2.2

Nr. 14-18.006.01

**Bericht und Antrag des Ratsbüros zur Ergänzung von § 9 der
Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde
Riehen
(ausserordentliche Aufwandsentschädigung für Kommissionsmit-
glieder)**

1. Ausgangslage und Begründung der Anpassung

Mit Beschluss vom 25. April 2012 wurde für alle Mitglieder des Einwohnerrats neben dem für das Ratsplenum und die Kommissionen ausbezahlten Sitzungsgeld ein Grundbetrag als pauschale Vergütung der Spesen eingeführt. Bis dahin erhielt einzig das Ratspräsidium eine Spesenentschädigung. Damit wollte man den administrativen und organisatorischen Aufwand des einzelnen Ratsmitglieds abgelteten. Der Grundbetrag wurde in der vorgeschlagenen Höhe von der kantonalen Steuerverwaltung als nicht steuerpflichtige Spesenpauschale akzeptiert.

Ein zusätzlich zu den Sitzungsgeldern ausbezahlter jährlicher Grundbetrag für die Kommissionsarbeit wurde nicht vorgesehen. Da die bestehenden gesetzlichen Grundlagen jedoch auch eine nachträgliche Entschädigung für einen erbrachten Zusatzaufwand in der Kommissionsarbeit nicht ermöglichen, wurde von Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission das Bedürfnis nach einem Ausgleich des ausserhalb der Sitzungen erbrachten Aufwands beim Ratsbüro angemeldet. Konkret erfolgte ein Antrag der Geschäftsprüfungskommission zur künftigen pauschalen Entschädigung von CHF 1'200 pro Jahr, zusätzlich zu den ordentlichen Sitzungsgeldern.

Die Ratsbüromitglieder waren mehrheitlich der Auffassung, dass die Geschäftsprüfungskommission bekanntlich die Oberaufsicht über Gemeinderat und Verwaltung auszuüben hat und man deshalb von ihren Mitgliedern auch einen Mehraufwand verlange. Würde der Aufwand ausserhalb der Kommissionssitzungen nicht genügend honoriert, resultiere daraus möglicherweise eine vermehrte Einberufung von Sitzungen respektive eine vermehrte Bildung von Subkommissionen, um so über die Sitzungsgelder den Mehraufwand angemessen zu decken.

In der Folge hat das Ratsbüro verschiedene Möglichkeiten geprüft, einen ausserordentlichen Zusatzaufwand eines Kommissionsmitglieds angemessen zu entschädigen. Dabei haben sich folgende zwei Möglichkeiten herauskristallisiert:



Variante 1: Pauschale Entschädigung für ausgewählte Kommissionen

Bei der pauschalen Entschädigung stellt sich vorerst die Frage, welche Kommissionen Anspruch auf eine solche Zusatzentschädigung hätten. Dieser Entscheid wäre nicht einfach, gibt es doch neben der Geschäftsprüfungskommission auch andere Kommissionen, die von Zeit zu Zeit einen deutlichen Mehraufwand betreiben. Zudem kann der Aufwand innerhalb der Kommission im Einzelfall stark variieren. Die pauschale Entschädigungsform könnte darauf keine Rücksicht nehmen.

Variante 2: Aufwandabhängige Entschädigung im Einzelfall

Bei der aufwandabhängigen Entschädigung im Einzelfall sehen die Ratsbüromitglieder den Vorteil, dass diese Möglichkeit allen Kommissionsmitgliedern sämtlicher Kommissionen offen stehen würde. Somit müsste nicht im Vorfeld entschieden werden, welche der Kommissionen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung für zusätzlichen Aufwand hätten. Das entsprechende Kommissionsmitglied könnte mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums für erbrachten Zusatzaufwand begründeten Antrag beim Ratsbüro stellen. Dieses würde abschliessend entscheiden, ob ein Ausgleich gerechtfertigt ist und wie hoch dieser sein soll.

2. Die beantragte Anpassung

Nach Abwägung der zwei zuvor aufgezeigten Möglichkeiten hat das Ratsbüro einstimmig der Variante 2 (aufwandabhängige Entschädigung im Einzelfall) den Vorzug gegeben und beschlossen, dem Einwohnerrat einen entsprechenden Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung vorzulegen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragte Anpassung hat keine sofortigen und klar berechenbaren Kosten zur Folge. Die im Einzelfall zugesprochenen Entschädigungen sollen jedoch zu Lasten und im Rahmen des bewilligten Globalkredits der Produktegruppe 1 gehen.

Zur Finanzierung ist somit kein Nachkredit erforderlich.

4. Antrag

Aus den oben gemachten Überlegungen kommt das Ratsbüro zum Schluss, dass Variante 2 (aufwandabhängige Entschädigung im Einzelfall) für die Gemeinde Riehen sinnvoll ist. Die Umsetzung erfordert eine Ergänzung von § 9 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats. Das Ratsbüro beantragt deshalb dem Einwohnerrat, die beiliegende Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats zu beschliessen.



Seite 3 Riehen, 4. Juni 2014

Im Namen des Ratsbüros des Einwohnerrats

Der Präsident:

Jürg Sollberger

Beigefügt:

- Beschlussesentwurf



Seite 4 **Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen**

Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Ratsbüros:

I.

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgenden neuen Abs. 3 beigefügt:

³ Ein Kommissionsmitglied kann für seinen ausserordentlichen Aufwand in der Kommissionsarbeit mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums begründeten Antrag an das Ratsbüro auf eine angemessene Entschädigung stellen. Die Einzelheiten regelt das Ratsbüro.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Jürg Sollberger